

Spott - jas

U r s p r u n g
d e r
F e u d a l - L a s t e n.

Ein Wort des Friedens
an
das liebe Landvolk
von
B rochner.

Dillingen, 1848.

Druck und Commissionsartikel der C. Kränzle'schen
Buchdruckerei.



... und schämen sich nicht vor mir zu treten und dann noch schämen zu wollen als wenn man einen so großen Fehler gemacht hätte wie ich selbst und mich schämen mich auch nicht mehr als wenn man einen solchen Fehler gemacht hätte wie ich selbst.

Die gegenwärtige Aufregung, die durch unser gesammtes deutsches Vaterland sich verbreitet hat und leider noch bis zu dieser Stunde auf eine bedauerliche Weise an Umfang und Ausdehnung gewinnen zu wollen scheint, veranlaßt mich, Nachfolgendes an meine sämtlichen deutschen Mitbrüder und Mitbürger, insbesondere aber an das liebe Landvolk zu richten.

Aus allen Gauen vernimmt man, wie die Grundhölden einzelner Herrschaften sich gegen die Abgaben auslehnern, welche seit Jahrhunderten bestanden und bestehen. Dieser letztere Umstand namentlich scheint einige Worte der Belehrung über den Ursprung fraglicher Abgaben für Manche zu erheischen.

In grauer, alter Zeit, vor mehr als 800 und 1000 Jahren, gab es nur freie Menschen und unfreie; beide wieder in Abstufungen. Das eigentliche Volk waren die Freien, oder der Adel, welcher allein Grund und Boden besaß. Je ausgedehnter die Güter des Adels waren, desto mehrere Arbeiter brauchten die Herrn zur Bestellung derselben. Die Bebauung der Felder übertrugen die Adeligen, Fürsten, Grafen und Herrn, den Unsreien, Leibigenen, Knechten und Mägden. Die Leibeigenen

oder Sklaven wurden durch Gefangenschaft im Kriege in diesen Stand gebracht, oder durch Kauf erworben. Sie waren also weit schlimmer daran als unsere Tagelöhner, Gesellen und Arbeiter überhaupt. Diese können ihre Herrn und Meister wechseln, was jene nicht konnten. Sie mußten sich verkaufen, mißhandeln lassen, ja getötet wurden sie. Sie waren ja gekauft wie Thiere, sie waren als eine Sache, Waare, nicht als Menschen oder Personen betrachtet. Uebrigens gingen die Deutschen in der Regel viel glimpflicher mit ihren Leibeigenen oder Sklaven um, als die alten Römer und Griechen (oder heut zu Tage noch die Asiaten), von welchen Römern und Griechen Sklaven oft jämmерlich gemißhandelt, ja getötet wurden, ohne daß man die Mörder zur Strafe zog. Bei den Römern insbesondere wurden Sklaven, welche ihren grausamen Herrn entlaufen waren, wilden, hungrigen Thieren, Löwen, Tigern u. dgl. zum Zerreissen vorgeworfen. Solche schreckliche Beispiele finden wir bei den humanen Deutschen nicht. Indes wurde den Leibeigenen auch gestattet, sich zu verheirathen. Die Kinder dieser Ehen waren wieder Leibeigene, Eigenthum der Herrn des Besitzes, auf welchem die Leibeigenen zur Arbeit verwendet wurden. Aber die Leibeigenen konnten auch frei, freigelassen werden durch Schenkung der Freiheit von ihren Herrn, durch Loskaufung, zur Zeit der Kreuzzüge nach dem heiligen Lande Palästina, zwischen 1096 und 1192, auch dadurch, daß sie dem Kreuzheer sich anschlossen, um die heiligen Plätze,

wo Jesus gewandelt, den Ungläubigen zu entreißen. Auch das Christenthum und die Geistlichen trugen viel dazu bei, daß die Herrn gegen ihre Sklaven milder wurden und ihnen die Freiheit schenkten. Auf dem Todbette versprachen die Herrn, von ihren Beichtvätern dazu aufgesfordert oder wie immer veranlaßt, nicht selten Freilassung ihrer Leibeigenen. Als Städte entstanden, flüchteten sich hartgedrückte Leibeigene in die Städte und begaben sich unter den Schutz derselben. Die Städte waren mit Mauern, Wällen und Gräben versehen. Wenn also die Herrn ihre Leibeigenen wieder holen wollten, sie konnten nicht. Es gab damals noch keine Haubitzen, Kanonen und Flinten; und mit Pfeilen und Schwertern konnte man keine Städte erobern, allenfalls höchstens durch Absperrung und Aushängern, durch List oder andere Mittel.

Selbst die Bürger in Städten, welche um Burgen oder Schlösser, namentlich an Bischofs-Sitzen entstanden, waren ursprünglich auch Leibeigene, wurden aber nach und nach, unter dem Schutze der Städte, zwar auch sehr langsam, doch früher und schneller als die Bauern, frei. So war in den frühesten Zeiten die größere Zahl der Menschen leibeigen.

Schon zur Zeit, als unsere Vorfahren, die Germanen, noch Heiden und frei waren, nämlich vor und lange noch nach Christi Geburt, schlossen sich Kinderbegüterte, wenn es einen Krieg gab, an Mächtige und Reichere an, und empfingen von die-

sen Sold und Nahrung, nach treuen Diensten ein Stück Land u. dgl. Dieses Verhältniß wurde im Laufe von Jahrhunderten so ausgebildet, daß selbst die Großen sich unter gleichen Bedingungen immer wieder an noch Größere anschlossen. Für treue im Kriege oder Frieden geleisteten Dienste erhielten sie Schlösser und größere oder kleinere Güter zur Belohnung als Lehren, gleichsam geliehen, für die Dauer des Dienstes oder für Lebenszeit. Um diese Lehren in einer Familie zu erhalten, trat der Sohn gewöhnlich in dieselben Dienste, und zuletzt unter Kaiser Konrad II. (1024 — 1039) wurden die Lehren erblich, so daß sie erst, wenn die Familie ausgestorben war, wieder an den Lehngeber, König, Herzog, Fürst, Bischof u. c. wieder heimfielen. Diese Verhältnisse dauern zum Theil noch gegenwärtig fort. Manche Lehren waren auch weiblich, so daß die Töchter und ihre Nachkommen im Genusse blieben.

Mit Verleihung solcher Lehren waren Verpflichtungen verbunden, gewisse Dienste, namentlich Kriegs- oder auch andere Dienste, Aemter, und Abgaben an den Lehngeber.

Es konnten aber Lehren auch verkauft, wie jedes andere Eigenthum oder einem Andern übertragen werden, jedoch nur mit Genehmigung des Lehngebers und gegen fortdauernde Verpflichtung des neuen Besitzers, gegen die festgesetzten Dienste, Abgaben und Rechnisse. Dagegen mit einem freien Eigenthum, Allod oder Allodium, konnte man schal-

ten, wie man wollte, wie heut zu Tage, ohne Jemanden zu fragen.

Ein Lehen hieß Benefizium oder Feudum. Daher das Wort feudal, Feudal-Recht, Feudal-Last.

Nicht selten kam auch der Fall vor, daß ein Herr, der mehrere Lehen hatte, wieder eines oder das andere als Asterlehen einem Dritten verlieh. So geschah es, daß Güter in dritte, vierte u. s. w. Hände übergingen. Aber Jeder verlangte von dem neuen Lehenträger wieder für sich etwas, so daß einzelne Güter oft sehr überlastet wurden. Dies ist gerade so, wie wenn eine Waare von der Fabrik oder dem Orte ihres Wachsthumes aus in recht viele Hände kommt; in jeder Hand bleibt was hängen, weil keine ohne Nutzen thätig sein will, und das mit Recht, so daß in je mehr Hände die Waare gewandert ist, sie um so theurer zu stehen kommt.

Am meisten war dies bei kleinen Lehen der Fall. Und mit diesen zunächst haben wir es hier zu thun.

Wie nämlich Könige, Herzoge, Fürsten, an den niedern Adel, so verlieh dieser an seine Beamten und Leibeigenen als Lehen Bauernhöfe oder auch einzelne Acker und Wiesen gegen Gült, Zehent, gegen Bezahlung sogenannter Laudemien beim Besitz-Wechsel, dem Tode des Bauers, oft auch der Bäuerin, Auf- und Abfahrts-Geld, wenn der König starb, und wenn der neue König den Thron bestieg; ferner gegen Frohnen, gegen Schaararbeiten mit an-

dern lehens- und leibfälligen Leuten u. a., oder sonstige Reichenisse: Mehl, Fleisch, Schmalz, Zehent von Thieren u. dgl.

Dasselbe thaten, als das Christenthum immer mehr verbreitet wurde, und an Ausdehnung und Reichthum gewann, Bischöfe, Domkapitel und Klöster. Diese bekamen viele Vermächtnisse. Bei Leibzeiten schon stifteten fromme Leute Güter und Kapitalien in Kirchen und Klöster. Noch mehr vermochte der Angstschweß die Sterbenden zu Vermächtnissen, zu Stiftungen für Seelenmessen, Fahrtage ic.

Wie Grafen und Herrn, so hatten auch diese geistlichen Herrschaften auf ihren weitläufigen Gütern Bauern und Dienstleute nöthig. An Lohnes Statt oder zur außerordentlichen Belohnung für ausgezeichnete Dienste erhielten Leibeigene die Freiheit und Bauerngüter oder einzelne Grundstücke als Lehen gegen Abgaben an Geld und Naturalien.. Gingene durch Kauf an andere Nutznießer über, so mußten auch diese wieder dem Kloster oder der Herrschaft dasselbe reichen, oder demjenigen, welcher durch Schenkung oder Kauf die jährliche Einnahme vom Kloster oder der Herrschaft an sich gebracht hatte. So hastet auf einem kleinen Garten in Dilingen, ehemals den Jesuiten gehörig, noch eine Gült von 3 Schäffeln Roggen. Der Bischof von Speier (am Rhein) war im Besitze von Zehenten und Güten und andern Rechten im Landgerichte Höchstädt a/D.; das ehemalige Kloster Reichenau am Bodensee und später im 14. Jahrhundert das

Kloster Reichenbach in der Oberpfalz besaß Höchstädt und Umgegend mit vielen Rechten und Abgaben. Durch Kauf, Cession, Schenkung gingen diese Einkünfte an andere Besitzer über. Wir haben noch viele Urkunden, nach welchen gegen eine verhältnismäßige Ablösungssumme eine Last an ein anderes Haus überging mit Genehmigung der befehligen Renten-Ruhrnießer.

Die Herrschaften und Klöster verschwanden, aber die Lasten blieben. Natürlich, die Grundstücke und Höfe waren damit belastet, die eingegangene Herrschaft kam an den Staat, an andere Besitzer, an Stiftungen, welche den Ertrag der früher zur Herrschaft, zum Kloster gehörigen Höfe und Felder an Gültten, Zehnten &c. mit erwarben. Diese neuen Herrn, der Staat oder Privatleute, haben somit völlig das Recht, von dem Besitzer des belasteten Hofs oder Ackers dieselbe Abgabe fort und fort zu verlangen. Denn die Güter sind um das wohlseiler abgelassen worden, weil die Lasten darauf ruhen.

Es gibt auch Bauern, welche solche Leistungen von ihren Mitbürgern verlangen können, weil sie Zehent, Gültten, selbst Frohnen mit ihrem Hofe an sich gebracht haben. Im Landgerichte Höchstädt starb vor wenigen Jahren ein Bauer, welcher das Zehentrecht (wahrscheinlich von den benachbarten und eingegangenen Klöstern und Herrschaften erworben) besaß. Nach seinem Tode wurde das Gut an einen andern Besitzer verkauft; dieser zerstückelte den ganzen Güter-Complex, behielt aber den Zehent, der

nun alljährlich als eine sichere Rente verpachtet wird. Das Alles mit Recht. Denn er hat das Ganze durch rechtlichen Kaufvertrag erworben. Im Landgerichte Dillingen sollen zwei Bauern sein, welche außer den Zehnten auch Frohnen von ihren Mitbürgern verlangen können. Werden diese wohl darauf verzichten? Ich glaube nicht. Denn wer ein solches Gut an sich bringt, muß es theurer kaufen, und der Belastete erwirbt das seinige wohlfeiler. — Aber gerade damit sind wir auf einen Punkt gekommen, welcher die Klage der Landleute als eine gerechte erscheinen läßt.

Wer in der Urzeit ein Lehen bekam, brauchte nicht große Summen dafür auszugeben; es war ihm, wie oben gesagt wurde, verliehen, geliehen — als Lehen — geschenkt mit dem Beding gewisser Abgaben. Die durch Kauf erworbenen Lehen mußten, wenn auch um geringern Preis, doch immerhin mit Summen erworben werden. Und diese Summen steigerten sich je nach den Zeitverhältnissen immer höher, so daß die Lasten zuletzt wahre Lasten und drückend wurden und sind, nachdem sie früher nur mäßige Tribute gewesen waren.

Der sogenannte Stettenhof bei dem Frauenkloster Mödingen, 2 St. nördlich von Dillingen, war ehemel im Besitze des genannten Klosters, ein wahrer Edelmannssitz. Denn alle Güter waren rings um den Hof her, sogar die Waldungen. Zur Zeit der Säkularisation wurde, wie andere Klostergüter, der Hof eingezogen und sehr wohlfeil an Privat-

leute verkauft. Im Wechsel der Zeiten und Besitzer gerieth der Hof in Schulden, so daß die befehligten Kapitalisten jammerten. In den letzten Jahren aber stiegen mit den Getreidepreisen auch die Güterpreise. Da wurde auf einmal der Stettendorf zum Erstaunen der ganzen Gegend für etwa 70000 fl. verkauft, so daß nicht nur die Schulden bezahlt werden konnten, sondern auch die abziehenden Besitzer ein namhaftes Geld noch wegtrugen. Zur Klosterzeit waren sicher Abgaben an das Kloster darauf. Wäre der Hof als Lehen abgegeben gewesen, so hätte der jeweilige Besitzer unter allen Umständen und Verhältnissen, in der letzten wie in der früheren Zeit, zu 70, wie zu 30000 fl. die gleiche Lehensabgabe reihen müssen, es sei denn, daß eine Ablösung oder Fixirung statt gefunden hätte.

Daher findet es Ledermann in der Ordnung, daß ihr, liebe Leute, auf Ablösung dringet. Ihr habt ganz Recht, wenn ihr von den mittelalterlichen Lasten frei sein wollet. Aber die Ablösung ist mit Entschädigung des in seinem Rechte befindlichen Gutsherrn verbunden. Denkt euch einmal in die Lage einzelner Gutsherrn! Gesetzt, der Gutsherr habe sein Haupteinkommen in Zehenten und Gültten. Diese soll er nun auf euer Verlangen auf einmal fahren lassen. Wovon soll er leben? Soll er mit Frau und Kindern darben? Die Rechte und Einkünfte sind entweder von seinen Ahnen ererbt oder durch Kauf erworben. Beides setzt rechtsgültige Verträge voraus zwischen ihm und den Grundholden.

Er hat also das Recht, das Seinige zu verlangen, und die Grundholden die Pflicht, das Verlangte zu verabreichen. Aber billige Uebereinkunft und Ablösung kann alle Streitigkeiten ausgleichen. Würdet ihr ohne Ersatz auch nur auf ein kleines Einkommen verzichten? Oder wie viele unter euch würden es thun? Es habe z. B. ein Bauer an eine Herrschaft oder ein Rentamt eine Gült nach einem dreißigjährigen Durchschnitt im Betrage von 12 fl. zu geben. Der befehligte Lehensherr, König oder Gutsherr, wird zufrieden sein, wenn ihm zur Ablösung ein Kapital eingehändigt wird, welches dieselben 12 fl. als Zins trägt.

Freilich werdet Ihr hier sogleich einwenden: Nehmen wir 4 pro Cent an, so muß der Belastete 300 fl. Kapital zahlen. Gesezt, er hat es nicht. Er hat noch andere Schulden, hat auch noch andere Feudallasten auf seinem Besitze. Er bringt das Geld zur Befreiung seines Gutes nicht auf.

Gut, ich lasse es gelten. Es sind aber zwei Wege möglich, welche zum Ziele führen: 1) Es könnten mehrere in gleichem Falle befindliche Grundbesitzer zusammentreten und einen Verein gründen. Der Verein schießt die nöthige Summe zusammen, so daß der Minderbegüterte durch den Verein das ihm zur Ablösung nöthige Kapital erhält, dem er dann nach und nach die Schuld abzahlt. Ueberhaupt Korporationen oder noch besser Gemeinden sollten sich zum Zwecke der Ablösung vereinen und die zur Ablösung aller Feudallasten oder eines Theils

derselben aufgenommene Schuld theils durch erschwingliche Gemeindeumlagen, theils durch nützliche Verwendung der Gelder zu decken suchen. 2) Wenigstens ist Fixation der im Betrage wandelbaren Abgabe, Feststellung einer gewissen jährliche Summe, die Zeitverhältnisse mögen sich ändern oder nicht, sehr zu empfehlen. Dies ist möglich, und wird unter gegenwärtigen Umständen am leichtesten erzielt. Darauf arbeitet hin. Die Bauern in Württemberg und Baden gehen zu weit. Sie wollen Aufhebung aller Lasten ohne allen Ersatz. Das geht nicht und ist in keinem Falle billig. Sezen wir den Fall: Jemand ein Armen-, ein Waisenhaus, ein Spital, ein Institut, eine Schule für Landeskinder zugängig, habe aus diesen verhafteten Abgaben ihr Einkommen zu ziehen. Die Anstalt kann bestehen, wenn die Abgaben gereicht werden, sonst muß sie aufhören. Erhält aber die Anstalt die Ablösungs-Samme und vereinigt solche zu einem großen Kapital, so ist es ihre und des Staates Pflicht, das Vermögen zu bewahren und aus den Erträgnissen desselben die Kosten des Fortbestehens zu bestreiten und zu garantiren oder selbst zu bezahlen.

Wenn ihr das bewerkstelliget, habt ihr vor Gott und der Welt eure Pflicht gethan. Die zur Ablösung nöthige Schuld könnet ihr oder die Eurigen vielleicht bald abtragen. Um wie viel höhern Werth hat dann Euer Gut! Es ist dann freieigen. Ihr könnt damit schalten, wie ihr wollt. Nur die zur Bestreitung der Staatsverwaltung nöthigen Grund-

oder Landes-Steuern, das versteht sich von selbst, müssen fortbezahlt werden. Einige waren so thöricht, zu glauben, nun brauchten sie nichts mehr zu bezahlen. Wovon sollten denn Militär, Gerichte, vor welchen ihr in Prozeßsachen Recht findet, wovon sollten öffentliche Lehranstalten, in welchen eure Kinder bilden lassen können, wovon überhaupt öffentliche Institute zur Aufrethaltung der Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, zum Schuze des Eigenthums, und der Personen erhalten werden? Diese Aemter und ihre Beamten sind zur Einheit und Ordnung, ja zu eurem eigenen Besten unumgänglich nothwendig. Sonst würde kein Mensch dem andern gehorchen wollen; es würde Gesezlosigkeit oder Anarchie eintreten, deren traurige Folgen Raub, Mord und Todtschlag wären. Findet ihr dagegen, daß irgend ein Beamter euch Unrecht anthut, daß er euch wider Gesez und Recht um Zeit und Geld bringt, daß er euch beschimpft oder gar mishandelt, so beschwert euch bei den Oberbehörden, bei der Regierung. Die Beamten haben auch ihre Vorgesetzten, denen sie verantwortlich sind. Wir leben nicht mehr in der alten Feudalzeit, in der der Bauer nur Leib-eigener war. Ihr seid freie Staatsbürger und habt nur die Pflicht zur Erhaltung des Vaterlandes, des Staates und seiner Regierung, der Ordnung und Gesezlichkeit im Lande, die unumgänglich nothwändigen Steuern und Abgaben je nach dem Umfange eures Besitzes zu entrichten. Dazu wird auch der Fürst, Graf, Baron, Herr und Pfarrer angehalten. Selbst

diejenigen, welche keinen Grundbesitz haben, wie Beamte, Aerzte, Lehrer u. s. w. sind nicht steuerfrei, sie müssen Familien-Schutz-Geld, sie müssen zur Erhaltung ihrer allenfallsigen Wittwen und Waisen jährlich zahlen. Sobald aber diese neben ihren Aemtern oder Diensten noch Grundbesitz haben, müssen sie wie ihr Grundsteuern und andere Gefälle, Gemeinde-Umlagen &c. bezahlen, müssen den Verpflichtungen gegen den Staat und gegen ihre Gemeinde, in der sie leben, nachkommen.

Darum ehret den Beamten; er ist im Namen des Königs zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit da. Er handelt im Namen des Königs und des Vaterlandes. Verlangt er von euch etwas Ungesetzliches, dann beschwert euch bei der zuständigen Oberbehörde. Der König und seine Regierung werden euch Recht verschaffen und den schuldigen Beamten zur Rechenschaft und zum Ersatz anhalten. Nur verschafft euch nicht selbst willkürlich Recht mit Gewalt, mit Zertrümmerung und Zerstörung eines fremden, Privat- oder Staats-Eigenthums. Das wäre dieselbe gesetzlose Willkür, welche euch vorher zu gerechtem Unwillen gebracht hat. Schlagt den Weg des Gesetzes ein, unter welchem der König selbst steht. Es wird euch geholfen werden.

Oder sollte ein Schreiber auf irgend einem Amte euch hänseln oder nicht so behandeln, wie ihr es als Landeskinder, als Staatsbürger ansprechen könnet, so beschwert euch bei seinem Vor-gesetzten. Es wird euch sicher Genugthuung ver-

schafft. Ober wollt ihr gegen einen Beamten oder seine Schreiber keine Händel anfangen, so lasset ihr Benehmen in einer Zeitung schildern, damit recht viele Menschen erfahren, was sein soll und was nicht. Dann werden die Herrn auf der Hut sein. Unser König hat ja Preßfreiheit verliehen d.h. die Erlaubniß, in allen öffentlichen Blättern, Zeitungen und Schriften, welche durch irgend eine Buchdrucker-Preße herauskommen, Alles zu sagen, was man sagen will; nur muß es wahr und gesetzlich sein. Sonst könnte man vor Gericht kommen. Das war früher nicht der Fall. Wenn früher ein öffentliches Amt oder eine Person getadelt wurde, so waren es wieder Beamte, welche den Druck einer Tadelschrift verhindern konnten und auch größtentheils verhinderten. Da erfuhr man freilich nicht, wo es fehlte und es ging der alte Schlendrian fort. Dies Alles hat jetzt aufgehört.

Um also auf die Ablösung wieder zurück zu kommen, so könnt ihr durch dieselbe eure Güter frei machen. Und ein Acker, der bisher nur 200 fl. werth war wegen der auf ihm ruhenden Feudallasten, Gült, Zehnten, Frohnen, Anspann &c. ist nun 300 fl. und vielleicht mehr werth.

So verlieret ihr nichts, ihr gewinnet nur, indem ein für allemal die Last sinkt ist, nicht mehr gesteigert werden kann, und endlich gar verschwindet. Auch die Herrschaft hat das Ihrige, ihr Kapital. Verlieret sie das durch üble Wirthschaft, durch Un-

glück, so ist das ihre Sache, ihr habt das Eure gegeben. So bleibt der Friede erhalten.

Wenn ihr aber die Sache so recht beim Lichte betrachtet, so seid ihr in großem Vortheil gegenüber den Herrschaften. Denn sind Zehnten, Gültten, Frohnen, Laudemien und wie die mittelalterlichen Dinger alle heißen, nach einem gesetzlich unter den Betheiligten angenommenen Durchschnitte abgelöst, so hat die Herrschaft, die Stiftung &c. allerdings ihren Erfolg. Das Kapital trägt den früheren Zins, das Einkommen, das frühere, bleibt. Aber wenn der Zinsfuß niederer gestellt wird? Wenn das auf Zins ausgeliehene Kapital durch Gantzen, durch Kriege verloren geht? Was dann? Der Grund und Boden wird nicht weggetragen. Trägt er ein Jahr nicht, vernichtet das Kriegsvolk die Frucht, so dauert das ein oder wenige Jahre, dann fließt der Zehent wieder. Was fließt aber für ein Zins, wenn das Kapital verloren ist? Antwort: Keiner. Euer Grund bleibt. Das Kapital ist wandelbar und kann verloren gehen. Ihr seid also im Vortheile, die Herrschaften, Stiftungen u. s. w. sind im Nachtheile. Sie verlieren viel, was ich noch weiter nachweisen würde, wenn ich es für nöthig hielte. Darum bietet die Hand zum Frieden. Man will euch helfen, nur muß das in Ruhe und Gesetzlichkeit geschehen. Durch Zersetzung und Aufruhr vernichtet ihr euer und Anderer Glück. Eintracht nährt, Zwietracht zerstört.

Einzelne Taugenichtse räsonniren und lärmten in Schenken und zetteln Verschwörungen zu Aufruhr

und Unordnungen an gegen wohlgesinnte und wohlhabende Bürger und gegen Beamte. Der Bürger thut was seines Geschäftes ist und was die Bürgerpflicht von ihm verlangt; der Beamte und öffentliche Diener befolgt die Befehle seiner Obern. Was er thut, geschieht auf Geheiß seiner Regierung, deren Organ er ist. Wie der Bürger, so ist auch der Beamte, Arzt, Lehrer, Soldat ein nothwendiger Ring in der Kette der menschlichen Gesellschaft. Der Beamte spricht Recht und bewacht die Kassen des Landes, der Arzt heilt, der Lehrer bildet die Jugend des Landes zum künftigen Berufe heran, der Soldat schützt gegen Feinde und Gewalt. Das schen die Schreier nicht ein oder wollen es nicht einsehen. Sie wollen im Müsiggange schwelgen, und die Mittel hiezu durch Raub, Plünderung und Todtschlag erwerben. Von solchen Subjekten wendet der Vernünftige sich mit Abscheu und Verachtung ab. Auch ihr, liebe Leute, werdet dasselbe thun und wie wir in den Städten zur Aufrechthaltung der Ordnung euer Möglichstes beitragen. Wir in der Stadt sind schon größtentheils bewaffnet und werden es in kurzer Zeit vollständig sein. Thut desgleichen; es ist euer eigener Vortheil. Ihr schützt das Eurige mit Weib und Kindern. Dann wollen wir äußere und innere Feinde siegreich von aller Gewaltthat ferne halten.

Und nun noch ein Wort in Bezug auf das Verhältniß zu euern Pfarrern und Geistlichen überhaupt. Auch diese sind größtentheils auf Zehenten und Reichnisse verschiedener Art angewiesen. Wollt ihr diese

ablösen, so werden die Herrn, wenn der Friede zwischen euch und dem Pfarrer nur dadurch erhalten werden kann, gewiß nicht widerstreben. Nur macht alles ruhig und gesetzlich ab. Fangt keine Händel an. Wo zwischen dem Seelenhirten und seiner Gemeinde Zwürfnisse herrschen, da flieht das gegenseitige Vertrauen, die Liebe und der Segen Gottes. Die Herrn werden dem Beispiele der weltlichen Herrn folgen, welche bereits allenthalben auf Ablösung eingehen, ja schon zu bedeutenden Nachlässen sich verstanden haben. Am allermeisten werdet ihr bei jenen Herrn durchsehen, welche gute, einträgliche Pfünden haben. Herrn von geringem Einkommen werdet ihr, das glaube ich fest, selber schonen. Namenlich haben protestantische Pfarrer in der Regel Frau und Kinder und dazu oft geringe Einkünfte. Die protestantischen Pfarreien sind im Durchschnitte viel weniger einträglich als die katholischen. Pfarreien von 4 — 600 fl. sind bei den Protestanten sehr viele; 900 und 1000 fl. nehmen verhältnismäßig wenige ein, was bei uns Katholiken beinahe als Regel angenommen werden kann. Das es bei uns Pfarreien von 1500 — 2000 fl., ja Stadtpfarreien von 3 — 5000 fl. gibt, ist bekannt.

Vor Allem aber ist es die Kirchenstiftung, deren Vermögen erhalten bleiben muß, wenn ihr nicht selbst die Ausgaben bestreiten wollet, welche der öffentliche Gottesdienst und das Gotteshaus notwendig machen. Auch ist ja das Kapital oder das Besitzthum mit seinen Erträgnissen von einem längst ver-

storbenen Wohlthäter nach seinem letzten Willen, den man ehren und heilig halten soll, zu diesem Zwecke bestimmt. Nur wenn Ueberschüsse vorhanden sind, so werden diese nach einer Anordnung unserer Regierung zur Deckung der Bedürfnisse anderer und ärmerer Kirchen verwendet. Aber auch die Zehenten und Abgaben an Kirchen- wie andere Stiftungen lassen sich durch billiges Uebereinkommen ablösen auf dieselbe Weise, welche oben angedeutet wurde.

Und so könnet ihr auf ganz rechtliche Art, ohne euer Gewissen zu beschweren, ohne Nachtheil für Andere, durch billige Verträge und Ablösungen euere Güter frei machen, könnt durch allmäliges Abzahlen der Ablösungssummen euerem Gute einen doppelten Werth verleihen. Kinder und Kindessinder werden euch für die Wohlthat segnen.

Lebet wohl, liebe Leutel Mit diesen wenigen Worten der Belehrung wollte ich euch zum Frieden, zu einer ruhigen und gesetzlichen Haltung gegenüber weltlichen und geistlichen Beamten ermahnen. Was sie von euch fordern, verlangen sie in höherem Auftrage oder gesetzlich nach wohlgegründetem Rechte. Wollt ihr frei von Zehenten, Gültten und andern Feudallasten werden, so bietet billigen Ersatz an. Dann werdet ihr Erhörung finden, und unserem lieben, gemeinsamen deutschen Vaterlande den Frieden erhalten, was euch und uns Allen, sowie unsern Nachkommen Heil und Glück bringen wird.